

Dezernat V
Stadtrat Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herren Stadtverordnete
Rainer Keil und Karl-Heinz Böck
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

Stadtrat
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
13.05.2008

Ihre Große Anfrage vom 24.04.2008 betreffend Möbellager Secondo

Sehr geehrte Herren,

Ihre Große Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Findet gegenüber den Leistungen von Secondo eine Qualitätsprüfung statt?

Antwort:

Nein.

Frage 2:

Gab oder gibt es eine Befragung von Arbeitslosengeld II- oder SGB XII-Beziehern bezüglich der Qualität der dort erhaltenen Produkte, des Service, Kundenfreundlichkeit und Beschwerdemanagement?

Antwort:

Nein.

Frage 3:

Wenn Nein, warum sieht der Magistrat keine Notwendigkeit der Überprüfung einer für Hilfesuchenden so zentralen Einrichtung.

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50

Gleitende Arbeitszeit! Anrufe bitte
möglichst zwischen 8.00 und
12.00 Uhr bzw. 13.30 und 15.15
Uhr, freitags nur zwischen 8.00 und
13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

HEAG-Verbindungen:
3, 6, 7, 8, 9, 10, D, F, H, K, L, R
Haltestelle: Luisenplatz

Antwort:

Es gab bislang lediglich vereinzelte Beschwerden, denen jeweils auch nachgegangen wurde.

Frage 4:

Ist dem Magistrat bekannt, dass es nach Angaben von Betroffeneninitiativen und Beratungsstellen immer wieder zu Lieferengpässen und langen Wartezeiten bei bewilligten Beihilfen kommt?

Antwort:

Dem Magistrat ist bekannt, dass es in Einzelfällen zu Lieferengpässen kommt. Grundsätzlich hat Secundo aus Sicht des Magistrates aber marktübliche Wartezeiten.

Frage 5:

Welche Wartezeiten sind nach Ansicht des Magistrates für Hilfesuchende zur Deckung des einmaligen Bedarfes zumutbar?

Antwort:

Je nach Einrichtungsgegenstand sieht der Magistrat eine Wartezeit von bis zu sechs Wochen als zumutbar an.

Frage 6:

Was soll der Hilfesuchende tun, wenn nach vier Wochen das bewilligte Möbelstück oder Elektrogerät noch immer nicht lieferbar ist?

Antwort:

Der Magistrat weist an dieser Stelle darauf hin, dass Erstausstattungsleistungen als Sachleistung (bspw. über Secundo) oder Geldleistung erbracht werden können. Wurde dem Hilfesuchenden ein Secundo-Bestellschein ausgehändigt und zeichnet sich ab, dass ein Möbelstück oder Elektrogerät auf absehbare Zeit bzw. im zumutbaren Zeitrahmen nicht lieferbar ist, empfiehlt der Magistrat dem Kunden, sich dies von Secundo auf dem Secundo-Bestellschein vermerken zu lassen und sodann bei seiner / seinem persönlichen Ansprechpartnerin / Ansprechpartner in der ARGE bzw. der Sachbearbeiterin / dem Sachbearbeiter des Sozialamtes vorzusprechen. Alternativ werden sodann Geldleistungen gewährt. Diese Verfahrensweise galt bereits zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes und wurde auch mit dem in Kraft treten des SGB II und SGB XII übernommen.

Frage 7:

Wie viele Fahrten zum Möbelhaus Secundo sind nach Ansicht des Magistrates zumutbar, wenn Mitarbeiter des Möbelhauses wiederholt sagen, „Gerade haben wir das nicht da, kommen sie doch in ein paar Tagen wieder“?

Antwort:

Da es alternative Möglichkeiten der Kontaktaufnahme gibt, erübrigt sich die Beantwortung der Frage.

Frage 8:

Welche Meinung hat der Magistrat gegenüber des Wahlrechts der Wohnungseinrichtung für Hilfebedürftige, wenn beispielsweise die mehrfach angebotene Schrankwand in Eiche rustikal genommen werden soll, da der Bedarf ja damit gedeckt sei und eben nichts Modernes auf Lager sei?

Antwort:

Der Magistrat weist bei der Beantwortung dieser Frage zunächst nochmals darauf hin, dass Erstausstattungsleistungen grundsätzlich sowohl als Sachleistung (bspw. über Secondo), als auch Geldleistung erbracht werden können. Grundsätzlich gilt jedoch das Bedarfsdeckungsprinzip. Der modische Geschmack, spielt aus Sicht des Magistrates eine sekundäre Rolle.

Frage 9:

Welche Auffassung vertritt der Magistrat gegenüber der Preisgestaltung von Secondo, in dem u. a. 10 Jahre alte Küchenmöbel für 800,00 Euro, ein alter gebrauchter Geschirrspüler für 200,00 Euro usw. angeboten werden?

Antwort:

Grundsätzlich unterliegt das Möbelhaus Secondo dem allgemeinen Wettbewerb auf dem freien Markt, da wie ausgeführt, Hilfesuchende auch über die Geldleistung andere Anbieter nutzen können. Demzufolge ist Secondo für sein Sortiment, seine Preisgestaltung sowie die Akzeptanz selbst verantwortlich.

Frage 10:

Unterstützt der Magistrat die Idee der Geschäftsführerin, zukünftig eine große Antik-Abteilung mit entsprechender Preisgestaltung zu eröffnen?

Antwort:

Dem Magistrat ist die Idee bis dato nicht bekannt. Allerdings ist es aus Sicht des Magistrates die alleinige Entscheidung von Secondo, neue Nischen auf dem Markt zu finden, um dort bestehen zu können.

Frage 11:

Welche Meinung vertritt der Magistrat gegenüber häufig geäußerten Meinungen von Betroffenen, welche der Ansicht sind, sie könnten ihren bewilligten Bedarf für weniger Geld (Steuergeld) auf dem privaten Second-Hand-Markt (Zeitung „Sperrmüll“ etc.) decken und würden dort qualitativ deutlich bessere Produkte als bei Secondo erhalten, dies scheitere aber am derzeitigen Gutschein-System.

Antwort:

Wie bereits mitgeteilt, ist das Gutschein-System nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Stadtrat